

GEMEINDE-ORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Vom 9. Dezember 2009

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wintersingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Wintersingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Kreisschulrat der Kreisschule Nusshof-Wintersingen gemäss Vertrag;
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- e. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern;

²Es bestehen folgende Kommissionen mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Gemeindeführungsstab, bestehend aus 9 Mitgliedern;

³Den folgenden Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen gehört das dem entsprechenden Departement vorstehende Gemeinderats-Mitglied von Amtes wegen an:

- a. Feuerwehrkommission;
- b. Kreisschulrat der Kreisschule Nusshof-Wintersingen;
- c. Kreisschulrat Regionale Musikschule Sissach;
- d. Kleinklassen-Kreisschulrat Sissach;
- e. Sozialhilfebehörde;

- f. Regionaler Zivilschutzverbund Ebenrain;
- g. Regionaler Führungsstab Ebenrain

B. Wahl der Behörden und Kommissionen

§ 3 Wahlgorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. die Mitglieder des Gemeinderats;
- b. der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin;
- c. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- d. 2 Mitglieder des Kreisschulrats der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen;
- e. die Mitglieder des Wahlbüros;
- f. die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

²Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Mitglieder der Feuerwehrkommission;
- b. ein Mitglied in den Sekundarschulrat;
- c. die Mitglieder des Gemeindeführungsstabs;
- d. ein Stiftungsratsmitglied des regionalen Alters- und Pflegeheims Mülimatt Sissach

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. die Mitglieder des Gemeinderats;
- b. der Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin;
- c. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde;
- d. die Mitglieder des Kreisschulrats der Kreisschule Nussdorf-Wintersingen;
- e. die Mitglieder des Wahlbüros;
- f. die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist zulässig bei:

- a. dem Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin;

- b. den Mitgliedern des Wahlbüros

C. Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen mit dem jährlichen Voranschlag ohne Sondervorlage beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--;
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
- Fr. 10'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 50'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
- Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
- Fr. 10'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Übergangsbestimmung

§ 8 Bisheriger Primarschulrat

Der bisherige Primarschulrat bleibt bis 31.07.2010 im Amt.

E. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wintersingen vom 8. Dezember 2003 wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Schreiber

F. Giller

C. Schaer

Wintersingen, den 6. November 2009

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 9. Dezember 2009

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 24. Januar 2010

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss

Nr. 214 vom 2.3.2010